

Kreibich, Nico; Teubler, Jens; Kühlert, Markus; Braun, Nadine; Brandemann, Victoria

Research Report

Klimaneutralität in Unternehmen: Zehn Empfehlungen für die Umsetzung

Zukunftsimpuls, No. 20

Provided in Cooperation with:

Wuppertal Institute for Climate, Environment and Energy

Suggested Citation: Kreibich, Nico; Teubler, Jens; Kühlert, Markus; Braun, Nadine; Brandemann, Victoria (2021) : Klimaneutralität in Unternehmen: Zehn Empfehlungen für die Umsetzung, Zukunftsimpuls, No. 20, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Wuppertal

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/237076>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

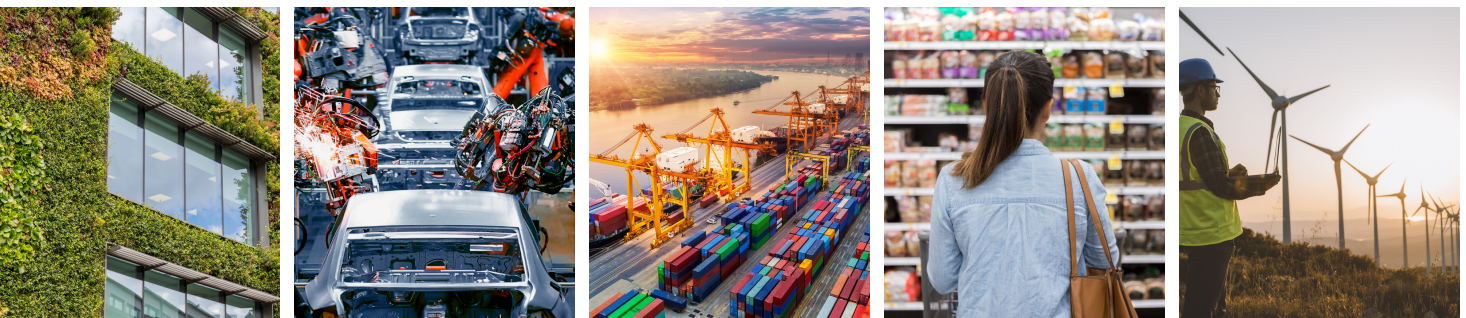
You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Klimaneutralität in Unternehmen



Zehn Empfehlungen für die Umsetzung

Nicolas Kreibich

Jens Teubler

Markus Köhlert

Nadine Braun

Victoria Brandemann

Zukunftsimpuls 20 | August 2021

Herausgeber:

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
www.wupperinst.org

Autorinnen und Autor:

Nicolas Kreibich
E-Mail: nico.kreibich@wupperinst.org
Jens Teubler
Markus Köhlert
Nadine Braun
Victoria Brandemann

Bitte die Publikation folgendermaßen zitieren:

Kreibich, N., Teubler, J., Köhlert, M., Braun, N., & Brandemann, V. (2021). Klimaneutralität in Unternehmen – 10 Empfehlungen für die Umsetzung (Zukunftsimpuls Nr. 20). Wuppertal Institut.

„Zukunftsimpulse“ liefern in loser Folge Thesen, Diskussionsbeiträge, Einschätzungen, Stellungnahmen und Forschungsergebnisse mit Bezug zu aktuellen politischen Debatten. Bis einschließlich Band 10 ist die Reihe unter dem Titel „Impulse zur Wachstumswende“ erschienen.

Bildquelle Titelseite: Getty Images

Wuppertal, August 2021

ISSN 2701-3200

Der Text dieser Publikation steht unter der Lizenz „Creative Commons Attribution 4.0 International“ (CC BY 4.0). Der Lizenztext ist abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



Inhaltsverzeichnis

Die zehn Kernbotschaften des Papiers	4
Einleitung	5
1. Robuste Datenbasis	7
2. Transparente Kommunikation	9
3. Investition in Klimaschutzmaßnahmen	10
4. Priorisierung von effektiven und schnellen Klimaschutzmaßnahmen	10
5. Maßnahmen zur Entfernung oder Speicherung von CO₂	12
6. Gezielter und begrenzter Einsatz von Offsetting	13
7. Qualitätsanforderungen an Klimaschutzzertifikate	14
8. Die robuste Anrechnung von Klimaschutzzertifikaten	15
9. Unterstützung von Klimaschutz im Globalen Süden	17
10. Claims: Jenseits der Klimaneutralität	19
Literaturverzeichnis	21

Die zehn Kernbotschaften des Papiers

Die zunehmende Verbreitung und Umsetzung von Klimaneutralitätszielen durch Unternehmen ist im Kern eine erfreuliche Entwicklung. Sie ist Ausdruck eines gestiegenen Bewusstseins dafür, dass die Klimakrise verantwortungsvolles und vorausschauendes Handeln von Unternehmen erfordert und Unternehmen bereit sind, diese Verantwortung auch zu übernehmen. Allerdings können Neutralitätsziele darüber hinwegtäuschen, dass die Gesellschaft im Allgemeinen und viele Unternehmen im Besonderen bei der Bewältigung der Klimakrise noch vor enormen Herausforderungen stehen. Zwischen Zielformulierung und Zielerreichung, die die Umsetzung vielfältiger Maßnahmen erfordert, steht meist ein langer und mühsamer Weg. Das Wuppertal Institut spricht deshalb die folgenden Empfehlungen für die Festlegung und Umsetzung von Neutralitätszielen aus.

- 1 | Die Bestimmung der unternehmenseigenen Klimabilanz sollte auf einer robusten und geprüften Datenbasis beruhen und die vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen berücksichtigen.
- 2 | Neutralitätsziele und der Stand ihrer Umsetzung sollten transparent berichtet werden und Vergleichbarkeit gewährleisten.
- 3 | Investitionen in die eigenen Klimaschutzmaßnahmen und in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette sollten Neutralitätsziele von Beginn an begleiten.
- 4 | Die Klimaschutzmaßnahmen sollten so priorisiert werden, dass eine möglichst effektive, absolute und nachhaltige Reduktion der Treibhausgase erfolgt.
- 5 | Maßnahmen zur Abtrennung und Speicherung von CO₂ sowie Investitionen in negative Emissionen durch natürlich Senken sollten nur dann eingesetzt werden, wenn sie der Begrenzung unvermeidbarer Emissionen dienen oder innerhalb der eigenen Organisationsgrenzen umsetzbar sind.
- 6 | Die Finanzierung von Offsetting-Projekten sollte ausschließlich zum Ausgleich von Emissionen genutzt werden, die in den eigenen Prozessen nicht reduziert oder vermieden werden können. Grundsätzlich sollte der Anteil der Emissionen, die über Offsetting-Projekte ausgeglichen werden, über die Zeit abnehmen.
- 7 | Die zum Offsetting erworbenen Klimaschutzzertifikate müssen robust und ökologisch integer sein. Sie dürfen weder das Übereinkommen von Paris untergraben noch negative soziale und ökologische Auswirkungen haben.
- 8 | Klimaschutzzertifikate, die sich Unternehmen auf die eigene Zielerreichung anrechnen, sollten einen zusätzlichen Beitrag leisten und entsprechend über die von den Staaten unter dem Pariser Klimaabkommen gemachten Zusagen hinausgehen, um die in dem Abkommen angelegte Ambitionssteigerung zu flankieren.
- 9 | Statt in Offsetting zu investieren ist es in vielen Fällen sinnvoller, Länder des Globalen Südens beim Klimaschutz direkt zu unterstützen oder auch lokale Klimaschutzinitiativen zu fördern.
- 10 | Klimaneutralität ist als Zieldefinition hilfreich und markiert den Anspruch eines Unternehmens. So lange Klimaneutralität für das ganze Unternehmen noch nicht erreicht ist, kann diese Eigenschaft nur in Ausnahmefällen für einzelne Produkte oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Einleitung

Kaum ein Tag vergeht, ohne dass ein großes Unternehmen verkündet, in wenigen Jahren Klimaneutralität erreichen zu wollen. Dies ist eine **erfreuliche Entwicklung** – es ist nicht nur Ausdruck eines gesteigerten Bewusstseins der Privatwirtschaft für die Klimakrise, sondern zeigt auch, dass Unternehmen sich zunehmend Ihrer Verantwortung stellen. Neutralitätsziele ermöglichen es Unternehmen, ihre Klimaschutzbemühungen der Öffentlichkeit zu vermitteln und zu signalisieren, dass eine grundlegende Bereitschaft für mehr Klimaschutz besteht. Hierdurch fungieren sie als klimapolitische Treiber. Neutralitätsziele könnten darüber hinaus Verbraucherinnen und Verbraucher, Investorinnen und Investoren sowie Kreditinstitute dabei unterstützen, Klimaschutzaspekte bei ihren Entscheidungen in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Die schieren Dimensionen dieser Entwicklung sind beindruckend: Mittlerweile haben sich bereits 482 große Unternehmen mit einem Jahresumsatz von jeweils über 1 Milliarde US-Dollar ein Neutralitätsziel gesetzt. Und beinahe wöchentlich kommen neue Unternehmen hinzu. Zusammengenommen verfügen diese Unternehmen über einen Jahresumsatz von 16 Trilliarden US-Dollar, das ist mehr als das Bruttoinlandsprodukt Chinas (Kreibich & Hermwille, 2021).

Doch dieser Trend wirft zugleich **viele Fragen** auf. Was bedeuten die Neutralitätsziele der Unternehmen genau? Welche Unternehmensteile sind berücksichtigt? Werden auch die Emissionen von anderen Akteuren der Wertschöpfungskette einbezogen? Ist das gesetzte Ziel ambitioniert? Wie wurde das Ziel bestimmt und nachgewiesen? Welcher Anteil der versprochenen Reduzierung geht auf eigene Anstrengungen zurück? Ein Blick in die Analysen von Neutralitätszielen zeigt, dass eine Beantwortung dieser und anderer Fragen äußerst schwierig ist (siehe Kasten 1). Während einige Firmen anstreben, ein bestimmtes Produkt CO₂-neutral zu stellen, verfolgen andere die Klimaneutralität ihrer gesamten Unternehmensaktivitäten, bis hin zur Einbeziehung vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsstufen. Die hinter den verkündeten Zielen stehenden Ansätze sind für Außenstehende häufig nur schwer nachvollziehbar.

Kasten 1: Status Quo der Neutralitätsziele: Mangelnde Transparenz und Vergleichbarkeit

Aktuelle Analysen legen zahlreiche Schwachstellen der von Unternehmen verkündeten Neutralitätsziele offen. Ein Problem, das die Vergleichbarkeit der kommunizierten Ziele erschwert, ist der Mangel an einheitlich genutzten Definitionen. Denn Unternehmen teilen meist nicht mit, was sie genau unter Klimaneutralität oder CO₂-Neutralität verstehen. Auch die Ziele selbst sowie die Strategien für deren Erreichung sind höchst uneinheitlich: sie unterscheiden sich hinsichtlich des Ziel- und Ausgangspunktes und sehen häufig keine oder nur unklare Zwischenziele vor. Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der von den Zielen abgedeckten Emissionsquellen. So verzichten beispielsweise die meisten Unternehmen auf die Einbeziehung ihrer Wertschöpfungskette oder berichten nur teilweise darüber. Die Rolle von Offsetting, also dem Ankauf von Klimaschutzzertifikaten und deren Anrechnung auf das eigene Ziel, variiert ebenfalls erheblich. Dies hängt auch damit zusammen, wie eng das Geschäftsmodell des Unternehmens mit Treibhausgasemissionen verbunden ist: Für Unternehmen aus dem Landwirtschafts- oder dem Flugsektor scheint der Einsatz von Offsets derzeit die einzig realistische Option zu sein, um Klimaneutralität zu erreichen. Insgesamt schließen jedoch nur die wenigsten Unternehmen Offsetting explizit aus und häufig machen Unternehmen hierzu keine Angaben (siehe: Kachi et al., 2020; Kreibich & Hermwille, 2021; Machnik et al., 2020).

Eine weitere Herausforderung ergibt sich durch das Übereinkommen von Paris, das Auswirkungen auf den Einsatz von Klimaschutzzertifikaten und damit das

Offsetting hat: Die Rahmenbedingungen für Offsetting wurden durch das neue globale Abkommen grundlegend verändert. Denn in der Vergangenheit wurden Klimaschutzzertifikate vornehmlich in jenen Wirtschaftsbereichen und Regionen erzielt, die nicht von nationalen Klimaschutzziele abgedeckt waren (beispielsweise in Entwicklungsländern, die unter dem Kyoto-Protokoll keine Minderungsziele hatten) und somit vollständig auf die eigenen Emissionen des Unternehmens angerechnet werden konnten. Das Übereinkommen von Paris verpflichtet jedoch nun alle Staaten zum Klimaschutz, weswegen Zertifikate zukünftig auch in Sektoren erzeugt werden, die von Klimaschutzziele erfasst sind. Dies stellt die bisherige Funktionsweise von Offsetting in Frage, weil das Risiko der Doppelzählung von Klimaschutzeffekten steigt. Welche Rolle Offsetting bei der Umsetzung der Neutralitätsziele genau spielen wird, ist derzeit noch unklar, auch weil viele Unternehmen hierzu keine Angaben machen. Vieles deutet jedoch darauf hin, dass die meisten Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Neutralitätsziele zumindest mittelfristig auf Offsetting setzen werden.

Es besteht somit ein **Mangel an Transparenz und Vergleichbarkeit** der Neutralitätsziele und der Rolle, die Offsetting bei deren Umsetzung spielt. Es existieren zwar bereits verschiedene Bewertungsplattformen und Indizes, wie z. B. CDP oder Capital, um Konsumentinnen und Konsumenten, Anlegerinnen und Anleger sowie Kreditinstitute bei der Einschätzung zu Klimaaktivitäten in Unternehmen zu informieren. Allerdings unterscheiden sich die Bewertungsmethoden stark voneinander und sind meistens nicht transparent. Transparenz und Vergleichbarkeit sind jedoch die zentrale Voraussetzung, um die Potentiale von Klimaschutzpfaden in Unternehmen für die nationale und internationale Zielerreichung prüfen und ausschöpfen zu können.

Diese Mängel werden durch **zahlreiche Risiken** weiter verschärft. Zum einen können ambitionierte Klimaschutzanstrengungen nur noch schwer von Greenwashing-Aktivitäten unterschieden werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Neutralitätsziel vornehmlich durch Klimaschutzzertifikate erreicht wird, bei denen das Risiko der Doppelzählung besteht. Hinzu kommt, dass sich die Vermarktung klimaneutraler Produkte und Dienstleistungen auch negativ auf das Klima auswirken kann. Eine Bahnfahrt, deren Emissionen nicht ausgeglichen werden, könnte von Konsumentinnen und Konsumenten beispielsweise als klimaschädlicher angesehen werden, als eine Flugreise, die als klimaneutral vermarktet wird. Dass die Bahnfahrt trotz anfallender Emissionen eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur begünstigt und somit klimafreundlicher ist, gerät bei der reinen Fokussierung auf die bilanzielle Klimawirkung aus dem Blickfeld.

Das Konzept der Neutralitätsziele steht somit in einem **Spannungsfeld**. Neutralitätsziele vereinfachen, indem sie das Zusammenwirken verschiedenster Prozesse auf eine einfache Formel bringen. Zugleich kann diese Vereinfachung jedoch zu den beschriebenen negativen Effekten führen. Das Ziel des vorliegenden Zukunftsimpulses ist es, Lösungsansätze für die Vermeidung dieser negativen Effekte aufzuzeigen und in zehn Handlungsempfehlungen zu übersetzen.

1. Robuste Datenbasis

Neutralitätsziele erfordern die Bestimmung der aktuellen unternehmenseigenen Klimabilanz als Referenz für die Reduzierung der Treibhausgase (THGs). Darüber hinaus spielt eine solche Bilanz aber auch zunehmend im regulatorischen Rahmen eine wichtige Rolle (siehe Kasten 2 zu den wandelnden Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung).

Für eine robuste Bilanzierung können sich Unternehmen am *Greenhouse Gas Protocol*¹ und seinen Prinzipien orientieren:

- Relevanz,
- Vollständigkeit,
- Konsistenz,
- Transparenz,
- Genauigkeit.

Als **relevant** gelten alle Aktivitäten, die einen hohen Anteil am eigenen THG-Aufkommen aufweisen. In der Regel umfasst dies mindestens die direkten (Kyoto-) Emissionen vor Ort (Scope 1) sowie die indirekten Emissionen aus zugekauften Strom, Kälte und Wärme (Scope 2). Es können und sollten für relevante Bereiche jedoch auch die Emissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) berichtet werden, selbst wenn diese nicht für das Neutralitätsziel angerechnet werden. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass ein geeignetes Basisjahr gewählt wurde, das die typischen Unternehmensaktivitäten der letzten Jahre repräsentiert.

Eine **vollständige** Bilanz erfasst zudem sämtliche relevanten Aktivitäten innerhalb der gewählten Organisationsgrenzen, was gegebenenfalls auch Unternehmenstöchter, Unternehmensbeteiligungen und mehrere Standorte einschließen kann. Das hierfür angelegte Kontrollprinzip (das GHG Protocol unterscheidet vor allem operationale und finanzielle Kontrolle) sollte sich später auch bei der Anrechnung von Maßnahmen zur Erreichung der eigenen Klimaziele wiederfinden. Abschneidungen (cut-offs), die unter die eigenen Organisationsgrenzen fallen, aber nicht berichtet werden (zum Beispiel aufgrund fehlender Daten) müssen explizit begründet werden und sollten auch in der Berichterstattung zum Neutralitätsziel benannt werden.

Unter dem Prinzip der **Konsistenz** wird die einheitliche Anwendung von Methoden, Annahmen und Berechnungen verstanden. Gerade für die Berichterstattung über längere Zeiträume, wie sie für Neutralitätsziele erforderlich ist, sollten Veränderungen der Methoden und Daten begründet und ihre Auswirkungen bei der Bestimmung von Effekten berücksichtigt werden. Dies kann es erforderlich machen, dass die Bilanz für das Basisjahr und alle bisherigen Folgejahre im Verlauf des Klimaschutzplanes mehrmals neu berechnet und berichtet werden muss. Hierunter fallen jedoch auch Annahmen zum

¹ Das GHG Protocol ist einer der etablierten internationalen Standards für die Bestimmung des „Carbon Footprint“ von Unternehmen. Leitfäden und Hilfsmittel hierfür sind unter <https://ghgprotocol.org> zu finden.

Unternehmenswachstum, die nicht unbegründet auf die (bisherigen) Ziele angewendet werden sollten.²

Eine **transparente** Berichterstattung beinhaltet eine Beschreibung der Schritte bei der Bestimmung der Klimabilanz. Sie sollte nachvollziehbar sein, Entscheidungen begründen, Veränderungen dokumentieren und auf verwendete Methoden und Daten verweisen. Eine gute Berichterstattung in diesem Kontext ist sachlich, vollständig und gewährleistet Vergleichbarkeit mit anderen Klimabilanzen.

Als **genau** kann eine Klimabilanz gelten, wenn die tatsächlichen Effekte weder deutlich über- noch unterschätzt werden. Hierfür müssen möglichst viele und möglichst genaue physische Daten vorliegen und die am besten geeigneten Intensitätsfaktoren zur Bestimmung des Treibhausgaspotentials verwendet werden. Bei der Verwendung von Umrechnungsfaktoren, Annahmen und Hilfsgrößen ist auf Aktualität, Relevanz und Plausibilität zu achten. Beispielsweise sollte ein Unternehmen mit hohen Transportaufwendungen quartals- oder sogar monatsgenaue Treibstoffpreise verwenden, während bei geringer Verkehrsleistung eventuell auch der durchschnittliche Preis eines Jahres genügt.

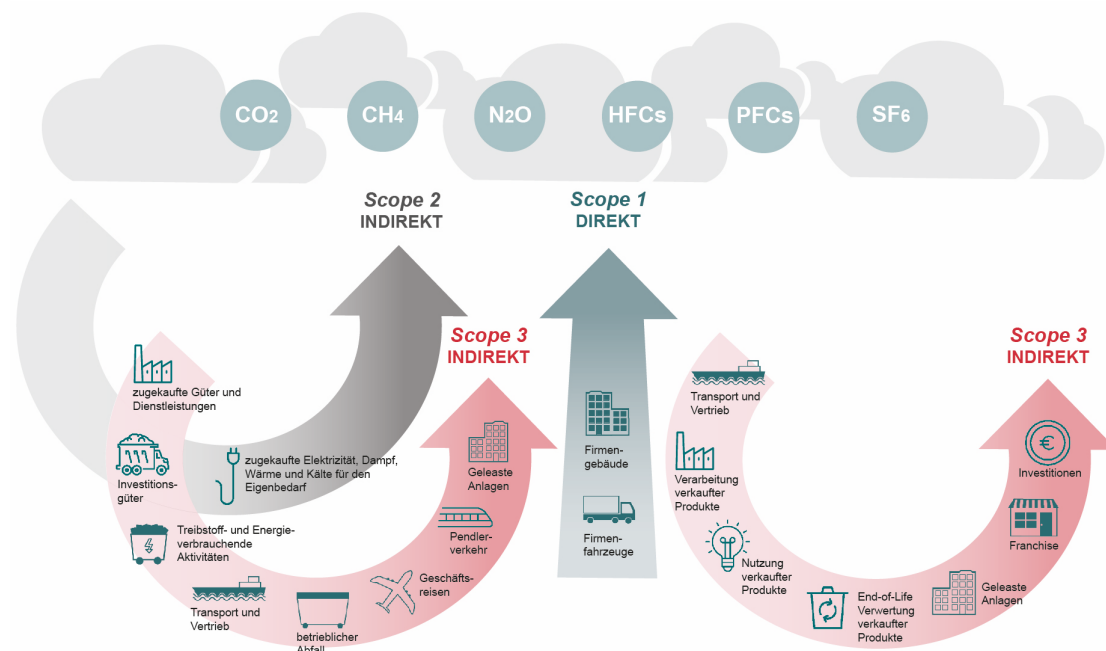


Abbildung 1 Einteilung von Scope 1, 2 und 3 in der Wertschöpfungskette nach GHG Protokoll Standard. Quelle: WRI und WBCSD (2011).

Um eine hohe Glaubwürdigkeit bezogen auf die Bilanz zu erzielen, empfiehlt sich die Zertifizierung durch ein unabhängiges Prüfunternehmen (z. B. TÜV, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) welches die beschriebenen Prinzipien überprüft. Hierzu gibt es bereits Prüfstandards (ISAE 3410 oder ISO 14067), welche im Rahmen einer solchen Prüfung genutzt werden und international anerkannt sind.

² Das sogenannte Grandfathering legt fest, welches Emissionsbudget einem Sektor und damit einem Unternehmen in diesem Sektor in jedem Jahr einer Klimaroadmap zusteht. Üblicherweise wird dabei vom Status Quo im Basisjahr ausgegangen (3% Anteil am Budget im Jahr 2020 sind dementsprechend auch 3% des verbleibenden Budgets im Jahr 2030). Es gibt jedoch zahlreiche alternative Ansätze, die z.B. ein Recht zur Entwicklung (right to develop) oder die marginalen Kosten von Reduktionsmaßnahmen berücksichtigen (siehe auch: Knight, 2013).

Kasten 2: Wandelnde Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich unter anderem auch durch die wachsenden rechtlichen Anforderungen in den letzten Jahren weiterentwickelt. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) fallen, mussten erstmals im Jahr 2018 (für das Geschäftsjahr 2017) nach deren Bestimmungen berichten. Gemäß der Richtlinie sollen Unternehmen über zwei unterschiedliche Typen von Nachhaltigkeitsrisiken berichten (Prinzip der doppelten Materialität). Zum einen geht es um mit dem Klimawandel verbundene Risiken, die dem Unternehmenserfolg schaden können. Zum anderen geht es aber auch um negative Auswirkungen auf das Klima, die durch Unternehmensaktivitäten verursacht werden.

Am 21.04.2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung vorgestellt. Dieser erweitert unter anderem den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen und führt detaillierte Anforderungen an die Berichterstattung ein. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde damit beauftragt, einen Entwurf für neue, verbindliche *EU Sustainability Reporting Standards* bis Mitte 2022 vorzubereiten. Mit dem Gesetzgebungsvorschlag sollen Finanzinformationen und nichtfinanzielle Informationen einen vergleichbaren Status erhalten. Voraussichtlich sollen Unternehmen die Standards erstmals für Berichte anwenden, die im Jahr 2024 veröffentlicht werden und das Geschäftsjahr 2023 abdecken.

2. Transparente Kommunikation

Neutralitätsziele können Verbraucherinnen und Verbraucher, Investorinnen und Investoren sowie Kreditinstitute dabei unterstützen, bei ihren Konsum- und Finanzentscheidungen Klimaschutzaspekte in stärkerem Maße zu berücksichtigen. Um diese Funktion zu erfüllen, müssen Neutralitätsziele transparent kommuniziert werden und vergleichbar sein. Dies betrifft nicht nur die Festlegung des Neutralitätsziels, sondern auch die Berichterstattung über den Stand der Zielumsetzung.

Bei der Kommunikation des Neutralitätsziels sollten Unternehmen folgende Aspekte transparent berichten:

- Welche Treibhausgase umfasst das Neutralitätsziel (CO₂, bestimmte Treibhausgase, alle THG) und welche Metrik wird zur Bestimmung des Klimaerwärmungseffektes genutzt?
- Was ist der Ausgangspunkt, bis wann wird das Neutralitätsziel erreicht (Zieljahr) und welche Zwischenziele werden anvisiert?
- Welche Emissionsquellen umfasst das Neutralitätsziel (Scope 1, 2, 3)?
- Welchen Beitrag sollen Maßnahmen zur CO₂-Entnahme innerhalb der Wertschöpfungskette zur Zielerreichung leisten und wie wird die Qualität dieser Maßnahmen sichergestellt?
- Welchen Beitrag leisten Klimaschutzzertifikate (Minderung bzw. CO₂-Entnahme) zur Zielerreichung (Offsetting)? Welcher Zertifizierungsstandard wird bei Offsets genutzt und wie wird die Qualität der Zertifikate sichergestellt?
- Wodurch werden Ziel und Maßnahmen begründet? Ist das Ziel angemessen und fair? Welchen Beitrag leistet das Ziel zur Umsetzung der übergeordneten Klimaschutzziele?
- Wurde die Bilanz durch ein unabhängiges Prüfunternehmen geprüft?

Unternehmen sollten darüber hinaus regelmäßig und transparent über die Umsetzung ihrer Neutralitätsziele berichten. Dabei sollte der Anteil eigener

Reduktionen getrennt von CO₂-Entnahmen innerhalb der Wertschöpfungskette sowie unterstützten Klimaschutzmaßnahmen außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette (Offsetting) aufgeführt und begründet werden.

3. Investition in Klimaschutzmaßnahmen

Klimaschutzmaßnahmen sowohl im eigenen Betrieb insbesondere aber in der vorgelagerten (Einkauf von Rohstoffen) oder nachgelagerten Wertschöpfung (z. B. bei Nutzung des verkauften Produktes) sollten frühzeitig in die Wege geleitet werden, selbst wenn dadurch zunächst keine Beiträge zur eigenbetrieblichen Klimaneutralität geleistet werden. Insbesondere Unternehmen im Finanz- oder Dienstleistungssektor weisen nur geringe eigene Emissionen auf, sind aber Multiplikatoren für die Emissionen in der Wertschöpfungskette. Diese Scope 3 Emissionen können bereits heute freiwillig erfasst werden. Wegen der Gefahr der Doppelzählung sind sie jedoch nicht für die Bilanzierung der THG-Neutralität geeignet. Insbesondere Minderungseffekte, wie sie zum Beispiel durch die Herstellung klimaeffizienter Produkte, Bauteile oder Materialien entstehen, „zahlen“ nicht auf das eigene Klimaziel ein (siehe das Beispiel in Kasten 3).

Wir plädieren deshalb dafür, Neutralitätsziele nicht zum alleinigen Kriterium für ambitionierte Klimastrategien von Unternehmen zu machen, sondern vielmehr als einen Baustein einer größeren Klimaschutzstrategie zu begreifen. Letztlich ist hier auch der politische Rahmengeber gefordert, den „Klimaschutz in der Wertschöpfungskette“ als Beitrag zur Transformation der Wirtschaft zu begreifen und entsprechend zu fordern und zu fördern.

Kasten 3: Treibhausgaseinsparung durch den Einsatz von Dämmstoffen in Gebäuden

Der größte Anteil des Endenergieverbrauchs von Haushalten in Deutschland wird zum Heizen von Räumen genutzt. Dämmmaterialien können einen bedeutenden Beitrag dabei leisten, den Heizenergiebedarf und damit die Treibhausgasemissionen aus Gas- und Ölverbrennung zu reduzieren. Die eigentliche Herstellung des Dämmstoffes - unabhängig vom eingesetzten Material - benötigt jedoch Energie, Hilfsstoffe und Maschinen. In der Gesamtbilanz eines gedämmten Gebäudes übersteigen in der Regel die erzielten Heizenergieeinsparungen die Aufwendungen für die Produktion von Dämmstoffen. Für den Hersteller des Dämmmaterials selbst wird dadurch jedoch kein Beitrag zur Klimaneutralität erzielt. Vielmehr kann sogar die unternehmenseigene Klimabilanz schlechter ausfallen, wenn besonders klimafreundlichen Produkte mit höheren Prozess- und Energieemissionen einhergehen. Während eine direkte Verrechnung dieser Effekte also nicht möglich ist (und aus Gründen der Doppelzählung nicht möglich sein sollte), steht es dem Hersteller frei, diese Klimaschutzpotentiale an andere Stelle zu berichten.

4. Priorisierung von effektiven und schnellen Klimaschutzmaßnahmen

Klimaschutzmaßnahmen sollten sich an den Pariser Klimazielen und am Stand der Wissenschaft ausrichten, wie sie beispielsweise der Weltklimarat IPCC in regelmäßigen Berichten beschreibt. Dieser hat 2018 einen Kurzbericht veröffentlicht, der sich explizit mit der Erreichung der Pariser Klimaziele (Begrenzung auf 1,5°C Erwärmung) auseinandersetzt (IPCC, 2018). Darin werden nicht nur die Risiken des Klimawandels zusammengefasst, sondern auch vier Pfade für die Erreichung des 1,5°-Ziels diskutiert.

Diese unterscheiden sich vor allem in der Entwicklung des globalen Energieverbrauchs und Wohlstands sowie im Einsatz von *Carbon Dioxide Removal* (CDR) Technologien, also Maßnahmen, die der Atmosphäre CO₂ entziehen. CO₂-Entfernung erfolgt beispielsweise über Aufforstung, aber auch über den Einsatz von Bioenergie und die Speicherung von Treibhausgasen (sogenannte BECCS-Technologien). Allen Pfaden ist dabei gemein, dass die „Entfernung“ von CO₂ vor allem dazu genutzt wird, die Treibhausgaswirkungen zu neutralisieren, die nicht auf anderem Wege reduziert werden können. Je nach Szenario müssten dafür innerhalb von ca. 80 Jahren bis zu 1.000 Gt CO₂ ausgeglichen werden.

Eine CDR-Strategie in dieser Größenordnung ist nach jetzigem Stand der Wissenschaft jedoch weder umsetzbar noch nachhaltig. Um den Ausgleich der Emissionen auf wenige hundert Gigatonnen zu beschränken, müssen deshalb die jetzigen weltweiten Emissionen schnell und signifikant reduziert werden, während sie von Maßnahmen zur Aufnahme von Kohlenstoffdioxid begleitet werden.

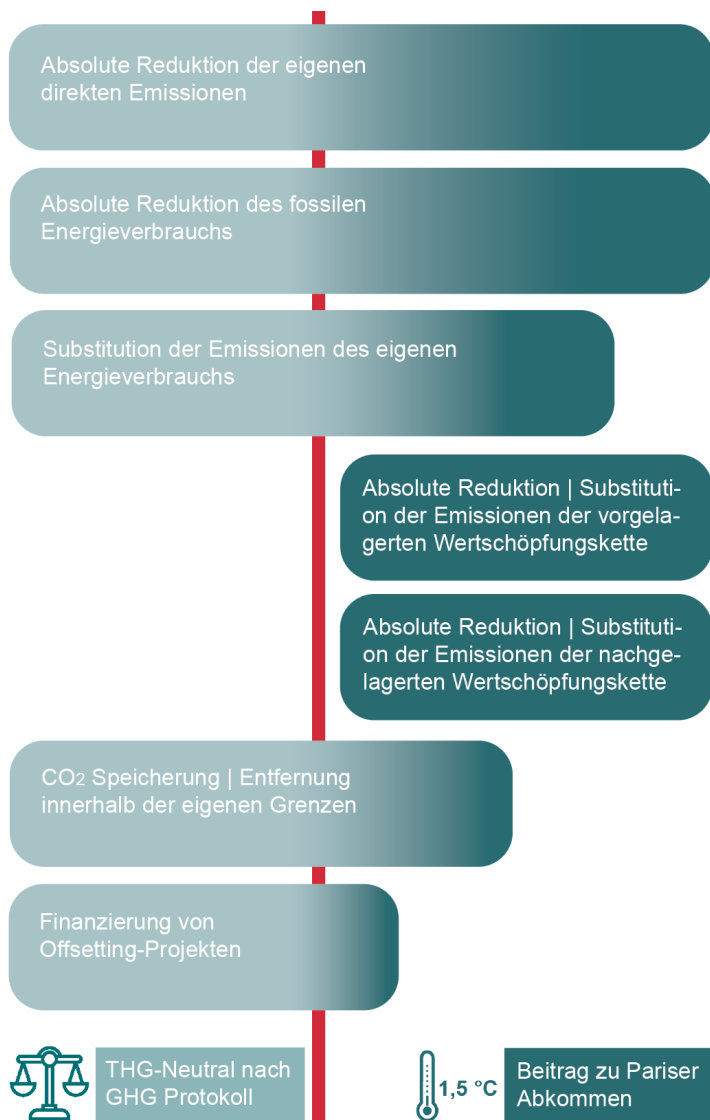


Abbildung 2: Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen in Unternehmen. Quelle: Wuppertal Institut.

Hieraus folgt eine Priorisierung geeigneter Maßnahmen, die zwar alle zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen, aber nicht notwendigerweise die eigene „THG-Neutralität“ unmittelbar beeinflussen (siehe Abbildung 2).

Wesentlich dabei: die Emissionen werden absolut reduziert und Offsetting wird nur für jene Bereiche eingesetzt, in denen Emissionen (noch) nicht reduziert oder vermieden werden können.

Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen sollte in einer unternehmenseigenen Roadmap festgehalten werden und kann sich dabei durchaus an betriebswirtschaftlichen Managementansätzen wie *Internal Carbon Pricing* orientieren. Aus unserer Sicht ist eine solche unternehmensinterne CO₂-Gebühr zur Steuerung hilfreich. Den aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Emissionen wird hierbei ein monetärer Wert zugewiesen. Die unterschiedlichen Bereiche eines Unternehmens haben entsprechend der Emissionsmenge und dem zugrunde gelegten CO₂-Preis eine Abgabe zu entrichten, die das Budget der Unternehmensbereiche belastet. Im Gegensatz zu einer externen Bepreisung verbleiben die geschaffenen Erlöse bei einer internen Gebühr im Unternehmen und können zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden.

So können niedrig-investive und niedrig-invasive Maßnahmen bevorzugt werden (*low-hanging fruits*), wenn dadurch die Emissionen stark und beschleunigt reduziert werden können. Oft ist beispielsweise der Umstieg auf einen Anbieter für Strom aus erneuerbaren Energien einfach umzusetzen. Beim Wechsel zu einem Ökostromtarif sollte auf ein gelabeltes Produkt zurückgegriffen werden. Labels wie das Grüne-Strom-Label garantieren, dass durch den Bezug von Ökostrom Neuanlagen gefördert werden.³

5. Maßnahmen zur Entfernung oder Speicherung von CO₂

Die Erreichung der Pariser Klimaziele setzt voraus, dass die globale Treibhausgasbilanz auf null gebracht wird. Bei einer Reihe von Emissionsquellen können die Emissionen jedoch nicht vollständig eliminiert werden. Diese sogenannten unvermeidbaren Emissionen entstehen etwa bei der Tierhaltung und als Nebenprodukt in chemischen Prozessen.

Wie oben erläutert, können für diese Fälle Maßnahmen zur Entfernung oder Speicherung von CO₂ als wichtigstes Treibhausgas eine Lösung darstellen. Als Sammelbegriff für diese Art von Techniken werden in der Regel die Begriffe CDR (*Carbon Dioxide Removal*) oder auch NET (*Negative Emissions Technologies*) verwendet. Sie umfassen einerseits einfach umzusetzende, aber in der Fläche begrenzte Maßnahmen wie die Aufforstung von Wäldern. Oft zielen sie aber auch auf chemische und technische Verfahren ab, die entweder noch nicht im großen Maßstab realisierbar sind oder in keinem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen, wie beispielsweise *Direct Air Capture* (DAC), ein Verfahren, bei dem der Umgebungsluft durch Filteranlagen CO₂ entzogen wird. Zudem stoßen auch vielversprechende Verfahren wie BECCS (CO₂-Abscheidung und Speicherung aus

³ Siehe hierzu auch die vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Informationen:
<https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/elektrogeraete/oekostrom#gewusst-wie>

der Verbrennung von Biomasse) an planetare Grenzen. So würde eine flächendeckende Umsetzung von BECCs unter anderem mit negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einhergehen.

Wir fordern deshalb, solche Verfahren nur dann zu Erreichung der Klimaneutralität einzusetzen (oder auch nur in der Roadmap einzuplanen), wenn sie der Begrenzung unvermeidbarer Emissionen dienen oder innerhalb der eigenen Organisationsgrenzen umsetzbar sind (etwa die direkte CO₂-Abschneidung für eigene Industrieprozesse). Nur so kann gewährleistet werden, dass die positiven Effekte bzw. die resultierenden negativen Emissionen voll auf die eigenen Emissionen angerechnet werden können und tatsächlich auf die Pariser Klimaziele einzahlen.

6. Gezielter und begrenzter Einsatz von Offsetting

Neben der Reduktion eigener Emissionen können Unternehmen auch Klimaschutzmaßnahmen außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette umsetzen. Solche Maßnahmen sind insbesondere für jene Unternehmen von Bedeutung, die ihre Emissionen nicht vollständig eliminieren können. So ist beispielsweise eine Wärmeversorgung durch ein Fernwärmenetz ökologisch sinnvoll und klimafreundlich, der Emissionsfaktor des Wärmenetzes kann allerdings nicht durch eigenes Handeln direkt beeinflusst werden.

Die Unvermeidbarkeit von Emissionen kann dabei sowohl technisch als auch ökonomisch begründet sein: So fallen in einigen Sektoren und Prozessen Treibhausgasemissionen an, für deren Vermeidung es bisher keine technische Lösung gibt. Dies gilt beispielsweise für die Landwirtschaft oder auch für einige Prozessemissionen in der verarbeitenden Industrie (z.B. Zement). Emissionen können aber auch aus ökonomischer Sicht unvermeidbar sein, wenn die Vermeidung zu prohibitiv hohen Kosten führen würden. Welche Emissionen als unvermeidbar angesehen werden sollten, ist von Sektor zu Sektor unterschiedlich. Die Unvermeidbarkeit von Emissionen ändert sich im Laufe der Zeit durch den technologischen Fortschritt, weswegen die Bewertung der Vermeidbarkeit von Emissionen in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten.

Ein möglicher Umgang mit unvermeidbaren Emissionen ist ihr Ausgleich durch Klimaschutzzertifikate. Offsetting ermöglicht es einem Unternehmen, Klimaschutzzertifikate, die außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens generiert wurden, auf die Umsetzung des eigenen Klimaschutzziels anzurechnen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Offsetting nur für tatsächlich unvermeidbare Emissionen genutzt wird. Ein Neutralitätsziel, das hingegen ausschließlich durch den Zukauf von Klimaschutzzertifikaten erreicht wird, ist nicht kompatibel mit den Erfordernissen des Übereinkommens von Paris: Die breitflächige Anwendung dieses Ansatzes zu Erreichung der Klimaziele würde schnell an technische und planetare Grenzen stoßen. Die Nutzung von Klimaschutzzertifikaten kann daher auch in der unternehmerischen Wertschöpfungskette nur eine ergänzende Rolle spielen.

7. Qualitätsanforderungen an Klimaschutzzertifikate

Um sicherzustellen, dass jedes Klimaschutzzertifikat tatsächlich für eine geminderte bzw. vermiedene Tonne CO₂ steht und die Umweltintegrität gewahrt wird, müssen die Zertifikate gewisse Qualitätsanforderungen erfüllen. Eine Anforderung an Klimaschutzzertifikate ist die Sicherstellung der so genannten *Zusätzlichkeit*. Dies bedeutet, dass eine Klimaschutzmaßnahme nicht ohne den zusätzlichen Anreiz des CO₂-Zertifikats durchgeführt worden wäre. Zur korrekten Bestimmung des Klimaschutzeffekts der Maßnahme ist darüber hinaus nicht nur entscheidend, dass die Projektemissionen streng überwacht und festgehalten werden, sondern auch dass sie mit einem realistischen und robusten Referenzfall (der *Baseline*) verglichen werden. Beispielsweise hat die Wahl des zu vergleichenden Energiesystems einen hohen Einfluss auf die potentiell vermiedenen Treibhausgase durch den Einsatz von erneuerbaren Energien. Sowohl die Bestimmung der Referenzemissionen als auch die Sicherstellung der *Zusätzlichkeit* sind mit großen Unsicherheiten verbunden. Denn sie beruhen auf Annahmen, die sich auf hypothetische, nicht beobachtbare Entwicklungen beziehen.

Weitere Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt, sind mögliche Verlagerungseffekte (*carbon leakage*) und die mangelnde Permanenz des erzielten Klimaschutzeffekts. Vor allem aber auch die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen müssen durch Vermeidung negativer Effekte und die Förderung von Synergien berücksichtigt werden. Beispielsweise kann die lokale Bevölkerung durch die Beteiligung an einem Wiederaufforstungsprogramm profitieren, während die Biodiversität des Ökosystems durch den Einsatz endemischer Pflanzen gestärkt wird. Die existierenden Zertifizierungsstandards setzen bei der Wahrung der Qualität von Klimaschutzzertifikate unterschiedliche Schwerpunkte und nutzen unterschiedliche Verfahren. Unternehmen, die den Kauf von Klimaschutzzertifikaten erwägen, sollten sich an etablierten Zertifizierungsstandards orientieren und sich mit deren Besonderheiten des Projekts vertraut machen, in dem die Zertifikate generiert wurden (siehe Kasten 4).

Kasten 4: Hilfestellung beim Ankauf von Klimaschutzzertifikaten

Unternehmen, die auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt Klimaschutzzertifikate erwerben möchten, sind mit der Herausforderung konfrontiert, unter den verschiedenen Zertifizierungsstandards und Klimaschutzprojekten eine für sie geeignete Auswahl zu treffen. Bei der Auswahl können sie unterschiedliche Tools und Ratgeber nutzen. Einen ersten Überblick über die verschiedenen Zertifizierungsstandards können sich interessierte Unternehmen mithilfe eines Ratgebers des Umweltbundesamts verschaffen (siehe: Wolters et al., 2018). Orientierung bietet auch eine von der Allianz für Entwicklung und Klima in Auftrag gegebene Studie, die die verschiedenen Zertifizierungsstandards hinsichtlich der Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialrisiken untersucht (siehe: Vogelsberger et al., 2020).

Analysen und Empfehlungen, die sich auf eine frühere Version eines Standards beziehen, sind oft nur geringfügig aussagekräftig. Käufer sollten daher auch stets das Klimaschutzprojekt genauer betrachten, aus dem die Zertifikate stammen. Hier kann ein von dem GHG Management Institute und SEI herausgegebener Leitfaden zur Nutzung von Offsets eine wichtige Hilfestellung leisten: Er zeigt die zentralen Fragen auf, die Käufer bei der Auswahl von Klimaschutzzertifikaten stellen sollten, um Zertifikate von hoher Qualität zu identifizieren (siehe: Broekhoff et al., 2019). Unternehmen, die beim Ankauf von Klimaschutzzertifikaten weitere Unterstützung benötigen, können auch die von Allianz für Entwicklung und Klima zur Verfügung gestellten Tools nutzen, die auf der Website der Initiative abrufbar sind (siehe: Allianz für Entwicklung und Klima, 2021).

8. Die robuste Anrechnung von Klimaschutzzertifikaten

Die Anrechnung der Klimaschutzwirkung erfolgt bei konventionellem Offsetting auf Grundlage der gemeinsamen Einheit tCO₂e: Für jede tCO₂e, die innerhalb der Wertschöpfungskette nicht reduziert werden konnte, wird eine vermiedene tCO₂e (bzw. eine der Atmosphäre entzogene tCO₂) geltend gemacht. Dieser Ansatz ist unter dem Übereinkommen von Paris jedoch mit großen Herausforderungen konfrontiert. In der Vergangenheit wurden Klimaschutzprojekte vornehmlich in Entwicklungsländern durchgeführt, die keine eigenen Reduktionsziele besaßen. Die in den Projekten erzielten Minderungen konnten somit ohne weiteres an die Unternehmen übertragen werden; es gab kein nationales Klimaschutzziel, mit dem die übertragenen Minderungen hätten verrechnet werden müssen. Dies ändert sich nun mit dem Übereinkommen von Paris, das alle Staaten dazu verpflichtet, sich nationale Klimaziele zu setzen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Somit wird jener Bereich, der nicht von Klimaziele erfasst ist, zunehmend kleiner und zumindest mittelfristig werden Klimaschutzprojekte von nationalen Klimaziele erfasst sein.

Hierdurch stellt sich die Frage, ob die von dem Unternehmen genutzten Minderungen auch zugleich zur Erfüllung eines Klimaziele im Land der Umsetzung genutzt werden können. Bei der Übertragung von Minderungen zwischen zwei Staaten sieht das Übereinkommen von Paris vor, dass eine solche Doppelzählung verhindert werden muss (siehe Kasten 5 zur Verrechnung von Emissionsminderungen).

Kasten 5: Die Verrechnung von Emissionsminderungen unter dem Übereinkommen von Paris

Das Übereinkommen von Paris bietet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele zusammenzuarbeiten. Die unter Artikel 6 des Abkommens angelegten Kooperationsmechanismen sollen nicht nur die Umsetzung bestehender Klimaschutzziele erleichtern, sondern auch zu ambitionierterem Klimaschutz führen und die nachhaltige Entwicklung fördern. Staaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen dabei unter anderem die Doppelzählungen von Emissionsminderungen vermeiden. Während die detaillierten Regeln noch Gegenstand von Verhandlungen sind, haben die Vertragsstaaten auf der Klimakonferenz in Katowice im Jahr 2018 einige vorläufige Vorgaben verabschiedet. Diese Regeln verlangen von den Vertragsstaaten eine Anpassung ihrer Emissionsbilanz auf Grundlage sogenannter „corresponding adjustments“ (Abs. 77d, UNFCCC, 2019b). Gemäß dieser Regel können sich Staaten, die Emissionsminderungen importieren, ihre Emissionsbilanz entsprechend nach unten korrigieren. Exportierende Staaten müssen für die übertragenen Minderungen eine Addition in ihrer Emissionsbilanz vornehmen, was zu einer Erhöhung ihrer Nettoemissionen führt. Die folgende Abbildung illustriert diesen Vorgang exemplarisch. In dem Beispiel übererfüllt Staat A sein Klimaschutzziel von 100 MtCO₂e, indem er seine tatsächlichen Emissionen von 120 MtCO₂e auf 90 MtCO₂e reduziert. Staat A exportiert Emissionsreduktionen in Höhe von 10 MtCO₂e an Staat B. Staat B rechnet sich diese Minderungen auf sein eigenes Ziel an, indem er seine Emissionsbilanz nach unten anpasst (von 100 MtCO₂e auf 90 MtCO₂e). Er kann somit sein Ziel erfüllen, das er aufgrund zu hoher eigener Emissionen (von 100 MtCO₂e) andernfalls verfehlt hätte. Staat A muss seine Emissionsbilanz der Höhe der exportierten Minderungen entsprechend anpassen, indem er die Emissionsbilanz von 90 MtCO₂e auf 100 MtCO₂e anhebt.

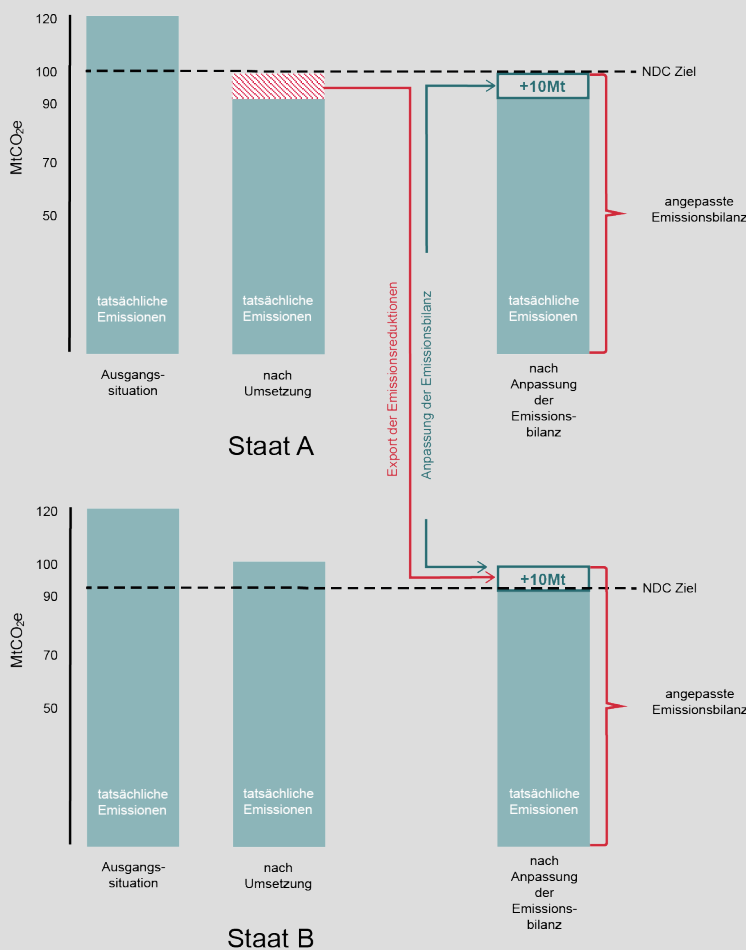


Abbildung 3: Exemplarische Darstellung der Verrechnung von Emissionsminderungen. Quelle: Wuppertal Institut.

Auch unter CORSIA, dem Offsetting-System der internationalen Zivilluftfahrtorganisation wird die Doppelzählung von Minderungen ausgeschlossen. Für den freiwilligen Kohlenstoffmarkt, also jenem Markt, auf dem Unternehmen Klimaschutzzertifikate zur Umsetzung ihrer selbst gesteckten, freiwilligen Ziele ankaufen, ist diese Frage bisher jedoch ungeklärt. Während einige Akteur*innen die Doppelzählung zwischen Unternehmen und Staaten zulassen möchten, plädieren Andere für eine strikte Bilanzierung auch bei der freiwilligen Nutzung von Emissionsminderungen durch Unternehmen. Aus unserer Sicht sollte bei allen Zertifikaten, die von Unternehmen zur Erfüllung von Neutralitätszielen genutzt werden, eine Doppelzählung ausgeschlossen werden. Nur so kann die Umweltintegrität des Übereinkommens von Paris sichergestellt und das Reputationsrisiko für den freiwilligen Kohlenstoffmarkt abgewendet werden.

9. Unterstützung von Klimaschutz im Globalen Süden

Die Doppelzählung von Emissionsminderungen kann verhindert werden, indem exportierte THG-Minderungen mit der nationalen Emissionsbilanz verrechnet werden. Die Infrastruktur für eine solche Anrechnung befindet sich allerdings noch im Aufbau. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris haben sich zwar grundsätzlich auf ein robustes Anrechnungssystem verständigt, die Umsetzung ist jedoch weiterhin ungeklärt. Unklar ist auch, ob das System überhaupt für die Verwendung auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt geeignet sein wird. Selbst wenn dies sichergestellt ist und die Vertragsstaaten auf der Klimakonferenz in Glasgow im November 2021 eine Einigung erzielen, ist davon auszugehen, dass der Aufbau des Systems noch bis Mitte des Jahrzehnts andauern wird.

Neben diesen technischen Herausforderungen bestehen große politische Unsicherheiten, die mit den Folgen der Anrechnung aus Sicht des exportierenden Staates zusammenhängt: Jede exportierte Minderung, die das exportierende Land in seine Emissionsbilanz berücksichtigen muss, erschwert zumindest kurzfristig die Umsetzung des eigenen Klimaschutzziels. Länder werden daher voraussichtlich sehr zurückhaltend dabei sein, den Export von Emissionsminderungen zu genehmigen. Diese Herausforderungen führen möglicherweise zu einer starken Verknappung des Angebots an Klimaschutzzertifikaten, wodurch deren Preise ansteigen werden.

Diese Entwicklungen und die Herausforderungen, mit denen der freiwillige Kohlenstoffmarkt auf Angebotsseite konfrontiert ist, bleiben von Unternehmen, die diese Klimaschutzzertifikate zur Zielerreichung nutzen möchten, bisher weitgehend unbemerkt. Durch die Verkündung immer neuer Neutralitätsziele wird die potenzielle Nachfrage nach Klimaschutzzertifikaten vielmehr stetig angekurbelt, da die meisten Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Neutralitätsziele in unterschiedlichem Maße auf Klimaschutzzertifikate bauen. Wenn Unternehmen die Herausforderungen des freiwilligen Marktes nicht frühzeitig berücksichtigt, könnte dies zu unerwünschten Effekten führen:

- Unternehmen verfehlen ihre Neutralitätsziele, da die benötigten Zertifikate nicht verfügbar sind.

- Unternehmen erreichen ihre Neutralitätsziele durch Nutzung von Zertifikaten, die nicht in der Emissionsbilanz des exportierenden Landes berücksichtigt wurden (Doppelzählung).

Angesichts dieser Herausforderungen sowie der grundsätzlichen Schwierigkeiten, mit denen Offsetting verbunden ist, sollten Unternehmen alternative Finanzierungsansätze in Erwägung ziehen (für ein Beispiel siehe Kasten 6 zum Corporate Climate Mitigation Footprint).

Kasten 6: Alternative Ansätze zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des Unternehmens: Der Corporate Climate Mitigation Blueprint

Die Diskussion über die Grenzen des Offsetting hat zur Entstehung zahlreicher alternativer Finanzierungsansätze geführt. Ein solcher Ansatz ist der von WWF und der Boston Consulting Group vorgeschlagene Corporate Climate Mitigation Blueprint. Er umfasst die folgenden vier Schritte:

1. Robuste Berechnung der eigenen Emissionen auf Grundlage eines internationalen Bilanzierungsstandards (z.B. GHG Protocol) und transparente Kommunikation
2. Reduktion der eigenen Emissionen gemäß eines wissenschaftsbasierten Reduktionspfades (z.B. der Science-Based Targets Initiative)
3. Festlegung einer finanziellen Zusage durch Bepreisung der übrigen Emissionen
4. Investitionen in Maßnahmen zum Schutz von Klima und Umwelt

Die Besonderheit des Ansatzes betrifft insbesondere Schritt 3 und 4. Durch die Festlegung einer finanziellen Zusage mithilfe der internen Bepreisung von Emissionen (Schritt 3) werden die externen Kosten der nicht vermeidbaren Emissionen internalisiert, um auf dieser Basis Klimaschutzinvestitionen durchzuführen. Die von dem Unternehmen zu leistenden Zahlungen sind somit weiterhin an die unternehmenseigenen Emissionen gekoppelt. Bei der Festlegung des CO₂-Preises können bspw. die berechneten sozialen und ökologischen Kosten von THG-Emissionen herangezogen werden.⁴

Bei der Durchführung der Investitionen (Schritt 4) können unterschiedlichste Maßnahmen unterstützt werden. Da die Investitionen auf Grundlage der zuvor gemachten finanziellen Zusage gemacht werden, können auch innovative Klimaschutzlösungen gefördert werden, die (noch) keinen unmittelbaren quantifizierbaren Klimaschutzeffekt aufweisen, aber systemische, ganzheitliche Effekte besitzen. Denkbar wäre beispielsweise die Unterstützung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur, die zwar nicht unmittelbar zur Senkung von Emissionen führt aber langfristig zum Klimaschutz beiträgt und breite Nachhaltigkeitswirkungen erzielt. Denn der Klimaschutzeffekt der unterstützten Maßnahmen wird, anders als bei Offsetting, nicht mit den Emissionen des Unternehmens verrechnet.

Mithilfe dieser Ansätze kann die bestehende Anrechnungsproblematik unter dem Pariser Abkommen umgangen werden. Ein weiterer Vorteil dieser Ansätze ist, dass die externen Unterstützungsleistungen nicht mehr notwendigerweise an das Erreichen bestimmter Ergebnisse (*results-based payments*) gekoppelt sein müssen. So können die von dem Unternehmen unterstützten Klimaschutzmaßnahmen stärker an der Erzielung langfristiger Effekte mit systemischer und transformativer Wirkung ausgerichtet werden, als dies bei Offsetting möglich wäre.

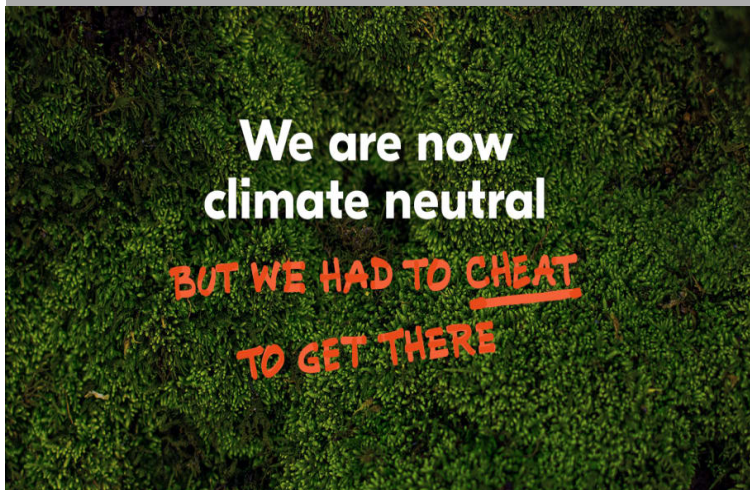
Unternehmen können sich den geleisteten Klimaschutzbeitrag jedoch nicht mehr auf ihr eigenes Ziel anrechnen lassen. Sie leisten vielmehr einen Beitrag zur Finanzierung von Klimaschutz und tragen dazu bei, die von den Staaten gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Die Nutzung eines solchen Ansatzes hat jedoch weitreichende Auswirkungen darauf, wie das Neutralitätsziel in der Kommunikation des Unternehmens genutzt wird.

⁴Für Deutschland hat das Umweltbundesamt diese auf 180 EUR/tCO₂e im Jahr 2020 beziffert (Matthey & Bünger, 2019). Die Carbon Pricing Leadership Coalition (CPLC) der Weltbank berechnete globale Preiskorridore für Carbon Pricing Politikinstrumente von 40-80 USD/tCO₂e im Jahr 2020 und 50-100 USD/tCO₂e im Jahr 2030 (High-Level Commission on Carbon Prices, 2017).

10. Claims: Jenseits der Klimaneutralität

Die Möglichkeit, sich als klimaneutrales Unternehmen zu positionieren, ist für viele Unternehmen ein zentraler Treiber für deren Engagement in Sachen Klimaschutz. Mit dem Konzept der Klimaneutralität wurde nun ein Claim geschaffen, der dieses Engagement auf eine kurze Formel bringt. Die Nutzung des Konzepts der Klimaneutralität in der Unternehmenskommunikation ist allerdings mit Problemen behaftet. Beispielsweise kann die Vermarktung von einzelnen Produkten als „klimaneutral“ irreführend sein, da kaum ein Produkt über den gesamten Lebenszyklus vollständig klimaneutral ist. Gleiches gilt für Unternehmen, die sich als klimaneutral bezeichnen und nicht vermiedene Emissionen durch Offsetting ausgleichen. Hierdurch besteht die Gefahr, dass der Terminus zur leeren Floskel verkommt. Einige Unternehmen haben ihre Kommunikationsstrategie bereits entsprechend angepasst (siehe Kasten 7).

Kasten 7: Neue Wege bei der Kommunikation der eigenen Klimaschutzbemühungen



Einige Unternehmen haben bereits erkannt, dass die Eigenbezeichnung „klimaneutral“ problematisch ist. So hat das schwedische Unternehmen Haglöfs bei der Kommunikation seiner Klimaneutralität jüngst darauf hingewiesen, dass es rein bilanziell zwar klimaneutral sei, das Unternehmen als solches jedoch durchaus weiterhin Emissionen verursache. Durch die Nutzung von Offsets habe das Unternehmen „schummeln“ müssen, um das Neutralitätsziel zu erreichen.⁵

Abbildung 4: Das Unternehmen Haglöfs geht bei der Kommunikation der eigenen Klimaschutzanstrengungen neue Wege. Quelle: Haglöfs (2021)

Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen bereits jetzt erwägen, bei der Kommunikation ihrer Klimaschutzbemühungen neue Pfade einzuschlagen und sich von dem Claim „klimaneutral“ zu lösen. Eine Unternehmenskommunikation, bei der eigenen Emissionen getrennt von unterstützten Klimaschutzmaßnahmen kommuniziert wird (siehe Kapitel 2), bietet zahlreiche Vorteile: Indem der Eindruck vermieden wird, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung keine Auswirkungen auf das Klima habe, kann die Gefahr fehlgeleiteter Konsumententscheidungen verringert werden. Auch werden Innovationen innerhalb der unternehmenseigenen Wertschöpfungskette stärker honoriert und nicht mit dem bloßen Zukauf von Klimaschutzzertifikaten gleichgesetzt.

Eine solche Kommunikation ermöglicht es Unternehmen auch, den Offsetting-Ansatz zu überwinden und alternative Finanzierungsansätze zu nutzen (siehe Kapitel 9). Nicht zuletzt kann argumentiert werden, dass Konsumentinnen und

⁵ <https://www.mynewsdesk.com/haglofs/pressreleases/hagloefs-is-now-climate-neutral-but-had-to-cheat-to-get-there-3092141>

Konsumenten sowie Investierende diese ehrliche Kommunikation honorieren werden, da das Unternehmen hierdurch signalisiert, dass es die eigene Klimaneutralität nicht als Endpunkt begreift und sich der Schwachpunkte des Offsetting-Ansatzes bewusst ist.

Eine solche umfassendere Kommunikation könnte durch die Etablierung eines entsprechenden Labels unterstützt werden: Dieses sollte nicht nur die Emissionsbilanz des Unternehmens aufbrechen, sondern könnte auch Angaben zu weiteren Aspekten umfassen, darunter: Welche Rolle nimmt das Unternehmen im Vergleich zu Mitbewerbern der gleichen Branche ein? Welche Bedeutung spielt das Unternehmen bei der sozial-ökologischen Transformation und wie sieht die Performance des Unternehmens in anderen Nachhaltigkeitsbereichen aus? Ein Label, das diese und weitere Fragen beantwortet, würde eine angemessenere Einordnung von Unternehmen und ihrer Produkte und Dienstleistungen ermöglichen und sollte als Mindeststandard etabliert werden. Angesichts der Herausforderung, die mit der Entwicklung eines solchen neuen Labels verbunden sind, sollten Unternehmen verstärkt mit Zivilgesellschaft und Wissenschaft zusammenarbeiten und von Seiten der Politik in diesem Vorhaben unterstützt werden.

Angesichts der in diesem Beitrag skizzierten Herausforderungen, mit denen Neutralitätsziele und Offsetting verbunden sind, wird das Wuppertal Institut auch zukünftig auf diesem Feld forschen. Ziel unserer Arbeit ist es, die bestehende Dynamik des unternehmerischen Klimaschutzes als Chance zu nutzen und gemeinsam mit Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft innovative Ansätze zu entwickeln, die wirksam zum Klimaschutz beitragen und positive Nachhaltigkeitsbeiträge erzielen.

Literaturverzeichnis

- Allianz für Entwicklung und Klima. (2021). *Toolbox*. <https://allianz-entwicklung-klima.de/service/toolbox/>
- Broekhoff, D., Gillenwater, M., Colbert-Sangree, T., & Cage, P. (2019). *Securing Climate Benefit: A Guide to Using Carbon Offsets*. 60. http://www.offsetguide.org/wp-content/uploads/2020/03/Carbon-Offset-Guide_3122020.pdf
- Haglöfs. (2021). *Haglöfs is now climate neutral but had to cheat to get there*. Mynewsdesk. <https://www.mynewsdesk.com/haglofs/pressreleases/hagloefs-is-now-climate-neutral-but-had-to-cheat-to-get-there-3092141>
- High-Level Commission on Carbon Prices. (2017). *Report of the High-Level Commission on Carbon Prices*. https://static1.squarespace.com/static/54ff9c5ce4b0a53deccfb4c/t/59b7f2409f8dce5316811916/1505227332748/CarbonPricing_FullReport.pdf
- IPCC. (2018). *Summary for Policymakers* [In: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty]. https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/05/SR15_SPM_version_report_LR.pdf
- Kachi, A., Mooldijk, S., & Warnecke, C. (2020). *Climate neutrality claims—How to distinguish between climate leadership and greenwashing* (p. 23). https://newclimate.org/wp-content/uploads/2020/09/Climate_neutrality_claims_BUND_September2020.pdf
- Knight, C. (2013). What is grandfathering? *Environmental Politics*, 22(3), 410–427. <https://doi.org/10.1080/09644016.2012.740937>
- Kreibich, N., & Hermwille, L. (2021). Caught in between: Credibility and feasibility of the voluntary carbon market post-2020. *Climate Policy*, 0(0), 1–19. <https://doi.org/10.1080/14693062.2021.1948384>
- Machnik, D., Sun, P., & Tänzler, D. (2020). *Climate neutrality targets of European companies and the role of carbon offsetting* (p. 60). <https://www.carbon-mechanisms.de/publikationen/details/climate-neutrality-targets-of-european-companies-and-the-role-of-carbon-offsetting>
- Matthey, A., & Bünger, B. (2019). *Methodological Convention 3.0 for the Assessment of Environmental Costs* (p. 45). Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-02-11_methodenkonvention-3-0_en_kostensaetze_korr.pdf
- Vogelsberger, R., Hoegg, C., Weber, S., & Urmetzer, V. (2020). *Studie: Gap Analyse von Standards im freiwilligen CO2-Kompensationsmarkt*. Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima. <https://allianz-entwicklung-klima.de/wp-content/uploads/2021/01/2020-Gap-Analyse-von-Klimastandards-Stiftung-Allianz-fuer-Entwicklung-und-Klima.pdf>
- Wolters, S., Schaller, S., & Götz, M. (2018). *Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte*. Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwilige_co2_kompensation_final_internet.pdf
- WRI & WBCSD. (2011). *GHG Protocol: Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard—Supplement to the GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting*

Standard. World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development. https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard_041613_2.pdf